

BESCHLUSSVORSCHLÄGE des Vorstandes und des Aufsichtsrates der ATHOS Immobilien AG zu den Punkten der Tagesordnung gemäß § 108 AktG

34. Hauptversammlung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022.

Die vorgenannten Unterlagen können am Sitz der Gesellschaft und im Internet unter <https://www.athos.at/investor-relations> eingesehen werden. Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes 2022.

Der Bilanzgewinn im Geschäftsjahr 2022 beträgt EUR 2.484.339,35.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, dass pro Stück ATHOS-Aktie EUR 1,40, somit in Summe EUR 2.442.122,20, als Dividende ausgeschüttet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates ab dem Geschäftsjahr 2023.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates beginnend mit dem Geschäftsjahr 2023 wie folgt festzusetzen:

- a) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll EUR 13.000,-, jedes andere Mitglied des Aufsichtsrates soll EUR 6.500,- als Pauschalvergütung für jedes Geschäftsjahr erhalten. Es erfolgt eine Aliquotierung entsprechend der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat (Zahl der Sitzungen).
- b) Darüber hinaus soll der Vorsitzende des Aufsichtsrates EUR 1.300,- und jedes andere Mitglied des Aufsichtsrates EUR 650,- als Sitzungsgeld je teilgenommener Sitzung erhalten.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus fünf Mitgliedern. Die laufende Funktionsperiode von Dr. Gerald Schmidberger, M.B.L.-HSG, geboren 02.11.1970, endet mit Ablauf der 34. ordentlichen Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor Dr. Gerald Schmidberger, M.B.L.-HSG mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft wiederzuwählen. Durch die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes würde der Aufsichtsrat der Gesellschaft weiterhin aus fünf Mitgliedern bestehen.

Dr. Gerald Schmidberger, M.B.L.-HSG hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt dem Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248b, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 zu bestellen.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt VII. „Hauptversammlung“.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, hinsichtlich der Änderungen in Punkt VII. der Satzung Folgendes zu beschließen:

Punkt VII.3. der Satzung wird ein dritter Absatz angefügt, der wie folgt lautet:

„Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen (auch in Textform) per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.“

Punkt VII.7. der Satzung wird geändert, sodass diese Bestimmung nunmehr wie folgt lautet:

„Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wobei die Vollmacht einer bestimmten Person und in Textform erteilt werden muss. Die Einberufung legt die Einzelheiten zur Erteilung der Vollmacht fest und kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Vollmachten per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.“

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt X. „Veröffentlichungen“.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in Punkt X. zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr wie folgt lautet:

„X. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bzw. in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“

10. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlage [Genehmigtes Kapital 2023] unter Aufhebung des genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 18.06.2018 sowie über die Änderung der Satzung in Punkt III.5.

Die Hauptversammlung vom 18.06.2018 hat ein genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der diesbezüglichen Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 8.724.000,- durch Ausgabe von bis zu 600.000 auf Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2018). Das

Genehmigte Kapital 2018 wurde bisher nicht ausgenutzt und würde am 20.09.2023 auslaufen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Genehmigte Kapital 2018 vor der nächsten Hauptversammlung auslaufen wird, soll unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018, ein neues Genehmigtes Kapital 2023 geschaffen werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

- a) Das bestehende Genehmigte Kapital 2018 gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 18.06.2018 wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der diesbezüglichen Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 25.363.183,42 allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 12.681.584,44 durch Ausgabe von bis zu 872.186 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 38.044.767,86 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.
- d) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- e) Die Satzung wird in Punkt III.5. geändert, sodass diese Bestimmung nunmehr wie folgt lautet:

„Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der diesbezüglichen Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 25.363.183,42 allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 12.681.584,44 durch Ausgabe von bis zu 872.186 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 38.044.767,86 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 10. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente.

Die ATHOS Immobilien Aktiengesellschaft möchte die Möglichkeiten schaffen, die Liquidität der Gesellschaft zu steigern und zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Um in einem Umfeld von steigenden Zinsen attraktive Finanzierungsbedingungen zu erlangen und die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten, können zum Beispiel Wandelschuldverschreibungen als Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG eingesetzt werden. Anleger erhalten aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer festgelegten Preisformel künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird und auch eine Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft erfolgen könnte. Dadurch – nämlich durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung in Aktien – erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, teilweise unter dem Niveau von Fremdkapitalinstrumenten. Zudem werden Wandelschuldverschreibungen in vielen Fällen von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Eine Wandelschuldverschreibung ermöglicht somit auch die Erschließung anderer, teilweise auch neuer Anlegerkreise. Zudem versetzen auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG (Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte) den Vorstand in die Lage, flexibel und rasch auf allfällige günstige Finanzierungsformen zurückgreifen zu können.

Zur Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potenziellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 11. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum

Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Finanzinstrumenten verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis 04.07.2028 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 42.500.000,–, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 872.186 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
- b) Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
- c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen.

12. Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten [Bedingtes Kapital 2023] und die Ergänzung der Satzung um einen Punkt III.6.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung einer eventuell begebenen Wandelschuldverschreibung (wie zu Punkt 11 dieser Tagesordnung angeführt) und darf ausdrücklich nur so weit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtausch- und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

- a) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 12.681.584,44 durch Ausgabe von bis zu 872.186 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- b) Die Satzung der Gesellschaft wird um den Punkt III.6. erweitert, der folgenden Wortlaut hat:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 12.681.584,44 durch Ausgabe von bis zu 872.186 auf Inhaber lautende Stückaktien an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Juli 2023, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Linz, im Mai 2023

Der Vorstand



Mag. Manfred Pammer

Der Aufsichtsrat



Dr. Gerald Schmidberger, M.B.L.-HSG
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)